

SOLIDARITÄTSFONDS SUISSIMAGE

Statuten

Art. 1: **Bezeichnung, Sitz**

Unter dem Namen "Solidaritätsfonds SUISSIMAGE" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern errichtet. Die Stiftung ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 2: **Zweck**

Die Stiftung Solidaritätsfonds SUISSIMAGE trägt bei zum sozialen Schutz der Angehörigen der Schweizerischen Film- und AV-Branche und unterstützt dabei Bund und Kantone sowie private Einrichtungen im fürsorgerischen Bereich in ihrer Aufgabe.

Durch finanzielle Unterstützung in sozialen Härtefällen trägt die Stiftung punktuell zur Hilfeleistung bei, namentlich in Fällen von Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod, Aus- und Weiterbildung sowie zur Ueberbrückung anderer Notsituationen.

In den Genuss von Leistungen der Stiftung können dabei sämtliche Personen in der Schweiz kommen, die im weitesten Sinne irgend eine Beziehung zum Film aufweisen sowie deren Angehörige, unabhängig davon, ob sie eine Beziehung zu SUISSIMAGE haben oder nicht.

Neben der direkten Ausrichtung eigener Beiträge, kann die Stiftung auch indirekt durch Zusammenarbeit mit oder durch Beteiligung an anderen Organisationen mit ähnlichem Zweck im sozialen Bereich tätig sein.

Art. 3: **Mittel**

Die Stifterin widmet der Stiftung ihren Solidaritätsfonds, der zur Zeit einen Stand von Fr. 858'161.90 aufweist.

Das Stiftungsvermögen vermehrt sich wie folgt:

1. Gestützt auf Ziff. 6.7 der Statuten bringt SUISSIMAGE von dem in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eingenommenen Verwertungserlös 10 % für fürsorgerische und filmkulturelle Anliegen in Abzug, wovon einstweilen 30 % mindestens aber Fr.150'000.-- und maximal Fr. 250'000.-- jährlich der Stiftung "Solidaritätsfonds SUISSIMAGE" zufließen.¹

¹ Die Höchstgrenze von Fr. 250'000.-- ist durch Beschluss der Generalversammlung SUISSIMAGE vom 24. April 1992 aufgehoben worden.

2. Durch die Erträge des Stiftungsvermögens
3. Durch allfällige Zuwendung Dritter

Die Aufteilung der Zuwendungen der Stifterin auf die beiden Stiftungen "Solidaritätsfonds" und "Kulturfonds" kann bei Bedarf von der Generalversammlung von SUISSIMAGE jederzeit neu festgelegt werden.

Die Mittel werden der Stiftung jeweils anlässlich der ordentlichen Verteilung zugewiesen.

Art. 4: Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat (Solidaritätsausschuss) und
- b) die Kontrollstelle

Art. 5: Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen, die im Film- und AV-Bereich tätig sind oder waren und wovon mindestens eine gleichzeitig dem Vorstand von SUISSIMAGE angehören muss.

Bei der Bestellung des Stiftungsrates ist auf eine ausgewogene Vertretung von Urhebern und Rechteinhabern zu achten.

Die Stiftungsmitglieder werden durch die Generalversammlung von SUISSIMAGE gewählt. Liegen mehr Anträge als zu besetzende Sitze vor, erfolgt die Wahl schriftlich. Massgebend ist das einfache Mehr.

Der Vorstand von SUISSIMAGE bereitet auf die Generalversammlung hin einen Antrag für die Besetzung des Stiftungsrates vor. Anträge für die Stiftungsratsbesetzung können aber auch von jedem Mitglied vor oder während der Generalversammlung eingebracht werden.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer kurzfristig vorübergehend oder dauernd aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das für den definitiven Einsitz in den Stiftungsrat der Wahl durch die nächste Generalversammlung von SUISSIMAGE bedarf. Der Generalversammlung bleibt es überdies freigestellt, bereits im Voraus ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu bestimmen.

Alle vier Jahre ist mindestens ein Stiftungsratsmitglied zu ersetzen.

Der Stiftungsrat konstituiert und organisiert sich selbst. Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates sind einzeln unterschriftsberechtigt. Der Stiftungsrat entscheidet frei über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel. Er kann für die administrativen Arbeiten auf die Geschäftsstelle von SUISSIMAGE zurückgreifen und diese mit dem Vollzug seiner Beschlüsse beauftragen.

Die Entscheide des Stiftungsrates sind endgültig und nicht anfechtbar.

Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft die Geschäfte dies erfordern oder, wenn zwei Mitglieder dies wünschen, mindestens aber einmal jährlich. Näheres ist in einem Reglement zu regeln.

Der Stiftungsrat erstattet der Generalversammlung von SUISSIMAGE jährlich Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr.

Art. 6: Kontrollstelle

Der Stiftungsrat wählt eine Kontrollstelle, in der Regel eine anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft. Deren Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und legt dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 7: Aenderung der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde kann auf einstimmigen Antrag des Stiftungsrates nur durch die Aenderungsbehörde gemäss den Bestimmungen von Art. 85/86 ZGB abgeändert werden.

Art. 8: Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann mit Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschliessen.

Das noch verbleibende Vermögen ist einer Institution zuzuführen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie die Stiftung verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bern, 11. Oktober 1989

Mit Verfügung des Eidg. Departementes des Innern (EDI) vom 5.2.90 ist die Stiftung der Aufsicht des Bundes unterstellt worden.